

Der Bürgermeister

Eppendorf, 13.11.2012

**1. Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung
in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf**

(1. Änderungssatzung Betreuungssatzung)

vom 13.11.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung von 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Gemeinderat Eppendorf in seiner Sitzung am 13.11.2012 beschlossen, die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf vom 09.11.2010 wie folgt zu ändern:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

§ 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 5 Stunden im Früh- und Nachmittagshort
2. von 5 bis 6 Stunden im Früh- und Nachmittagshort.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Helmut Schulze
Bürgermeister

... 2

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.

Helmut Schulze
Bürgermeister

